

Merkblatt

Bestellung von Zivilstandsdokumenten im Erbschaftsfall

Zuständigkeit für die Ausstellung von Dokumenten über den Familienstand

Wenden Sie sich an das Zivilstandsamt, das für die **Heimatgemeinde der verstorbenen Person** zuständig ist. War die verstorbene Person in mehreren Gemeinden heimatberechtigt, sind möglicherweise mehrere Zivilstandsämter für die Ausfertigung der Dokumente zuständig. Handelt es sich bei der verstorbenen Person um eine Ausländerin oder einen Ausländer, wenden Sie sich an das Zivilstandsamt, das für die Heimatgemeinde der Ehefrau bzw. des Ehemannes zuständig ist. Begründen Sie Ihre Bestellung und legen Sie allfällige Vollmachten bei, damit die Einhaltung der Bestimmungen über den Datenschutz gewährleistet werden kann.

Angaben zur Bezugsperson

Bezeichnen Sie in Ihrer Bestellung, welche Person gestorben ist (die Erblasserin oder den Erblasser) mit allen Angaben, die Ihnen zur Verfügung stehen. Sie erleichtern damit dem Zivilstandsamt seine Aufgabe und erlauben ihm in speziell gelagerten Fällen eine Beratung.

Ein wichtiges Datum: 1. Januar 1968

Ist die verstorbene Person *vor* dem 1. Januar 1968 geboren, wird das Zivilstandsamt *in der Regel* einen Familienschein (Formular 61, Auszug aus dem Familienregister) ausfertigen. Für eine jüngere Person wird das Zivilstandsamt stets einen **Ausweis über den registrierten Familienstand** (Formular 7.3, Auszug aus dem informatisierten Personenstandsregister) abgeben. Dieser Grundsatz gilt für verheiratete und verheiratet gewesene Personen sowie für Personen, die Kinder haben.

Bemerkungen zum Familienschein

Im Familienschein sind die Angaben über die Kinder der verstorbenen Person nur dann aktuell, wenn diese selbst ledig und kinderlos sind. Wurden Kinder zufolge Änderung im Stand, Namen und Bürgerrecht aus dem Familienblatt ausge tragen, so können Berechtigte gestützt auf die Angaben im Familienschein **Fortsetzungsdokumente** (Familienscheine oder Ausweise über den registrierten Familienstand) bestellen, aus denen die aktuellen Angaben der Nachkommen einer vorverstorbenen Person ersichtlich sind. Verheiratete und verheiratet gewesene Frauen, die sich vor dem 1. Januar 1988 verheiratet haben, besitzen im Familienregister in der Regel kein eigenes Familienblatt. In diesem Falle ist je ein Familienschein für jeden Mann anzufordern, mit dem die Erblasserin verheiratet war. Ausserdem ist vom Heimatort, den die Frau *als ledig hatte sowie von jedem durch Heirat erworbenen Heimatort eine Bestätigung* über allfällige nicht eheliche Kinder einzuholen. Nur auf diese Weise können die Kinder einer Erblasserin lückenlos nachgewiesen werden. Für kinderlos verstorbene ledige Erblasserinnen und Erblasser ist grundsätzlich ein Familienschein des Vaters anzufordern.

Bemerkungen zum Ausweis über den registrierten Familienstand

Der Ausweis über den registrierten Familienstand für eine *nach* dem 1. Januar 1968 geborene Person (Mann oder Frau) gibt lückenlos Auskunft über eheliche und nicht eheliche Kinder. Die **Angaben über die Kinder sind aktuell**. Deshalb erübrigt sich das Anfordern von Fortsetzungsdokumenten oder das Zusammentragen der Angaben aus verschiedenen Familienscheinen für Frauen, die mehrmals verheiratet waren.

Zur Vollständigkeit und Richtigkeit der Dokumente

Die Registerauszüge zum Nachweis des Familienstandes (Familienscheine und Ausweise über den registrierten Familienstand) werden gestützt auf die Eintragungen im Familienregister bzw. die im Personenstandsregister gespeicherten Daten erstellt und haben volle Beweiskraft (Art. 9 ZGB; Art. 48 ZStV). Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben wird im Sinne der Übereinstimmung mit den in den Registern beurkundeten Angaben bezüglich der gemeldeten Zivilstandsereignisse gewährleistet. Insbesondere bei eingebürgerten Personen können Kinder fehlen, die das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzen. Für ausländische Zivilstandsereignisse besteht erst seit 1. Juli 2004 eine Meldepflicht, deren Einhaltung im Einzelfall jedoch weder überprüft noch durchgesetzt werden kann (Art. 39 ZStV). Die Vollständigkeit und Richtigkeit wird gewährleistet, wenn für eine *vor* dem 1. Januar 1968 geborene Person an Stelle eines Familienscheines **ausnahmsweise** ein Ausweis über den registrierten Familienstand abgegeben wird. Dies geschieht, wenn im Rahmen der fortschreitenden übergangsrechtlichen Arbeiten gemäss betriebsinterner Kontrolle die aktuellen Angaben aller Nachkommen der Bezugsperson vorzeitig und lückenlos aus den verschiedenen Familienregistern in das Personenstandsregister übertragen worden sind.

Ergänzung bei Lückenhaftigkeit

Stellt eine Behörde oder Dienststelle gestützt auf die ihr zur Verfügung stehenden Angaben über die Erben fest, dass der angebliche Zivilstand einer Person nicht mit dem ausgestellten Registerauszug übereinstimmt oder dass ein Nachkomme angeblich fehlt, so ist das Dokument mit den nötigen Bemerkungen zur Überprüfung zurückzusenden. Wurden Zivilstandsereignisse aus dem Ausland bisher nicht gemeldet (Eheschliessungen, Geburten, Namensänderungen, Scheidungen usw.), können diese jederzeit nachbeurkundet (vgl. Art. 32 IPRG) und aktuelle Zivilstandsdokumente ausgestellt werden, sofern die entsprechenden ausländischen Urkunden beigebracht werden und das Ereignis oder der Entscheid für den schweizerischen Rechtsbereich anerkennbar ist (Art. 39 und 23 ZStV).